Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1914)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Büchertisch

Verein für Verbreitung guter Schriften, Zürich.

Für jedes Haus eine Schweizergeschichte!

Der Verein für Verbreitung guter Schriften hat sich die Aufgabe gestellt, eine außerordentlich billige und dabei gute „Schweizergeschichte für das Volk" herauszugeben, in dem Sinne, daß jedes Haus, auch das ärmste, seine Schweizergeschichte habe, zur Belehrung und gewiß auch zur Unterhaltung. Die „Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft" übernahm in verdankenswerter Weise das Protektorat (die Gönnerschaft) und sendet einen Vertreter zu den Beratungen der Redaktionskommission. Eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter ist gewonnen, so daß bei tatsächlich historischem Wert das Ganze doch nicht etwa nur eine trockene Wiedergabe geschichtlicher Daten, sondern auch eine anschauliche und unterhaltsame Lektüre werden wird.

Die Ausgabe erfolgt nicht chronologisch (nicht zeitlich geordnet). Sie ist in Heften gedacht, die je ein abgeschlossenes Ganzes bieten und etwa zwei- bis dreimal jährlich erscheinen zum Preise von 15—20 Rappen. Jedem Hefte sind jeweils einige Bilder, möglichst nach historischen Originalen, beigefügt. Am Schlusse gedenken wir zu billigem Preise passende Einbanddecken zu liefern, damit die einzelnen Hefte nach ihrer zeitlichen Zusammengehörigkeit als Sammelband gebunden werden können. Das erste Heft behandelt den „Schweizerischen Bauernkrieg" von 1853, verf. von Dr. phil. Gottfried Guggenbühl.

Verein für Verbreitung guter Schriften, Basel

Nr. 100:

— **Frau Regel Amrain und ihr Jüngster.** Von Gottfried Keller. Preis 15 Rp.

Die Geschichte zeigt, wie unter dem Einfluß einer vortrefflichen Mutter ein junger Schweizer zum tüchtigen Menschen, zum tatbereiten Staatsbürger heranreift. Das Heft ist durch ein Bild des Dichters geschmückt.

Briefkasten

J. H. in U. Die taubstummen Männer in eurer Verpflegungsanstalt bekommen schon ein Gratisexemplar unseres Blattes, das sollt Ihr einander zum Lesen geben. Es würde zu weit führen, wenn wir jedem von den Hunderten von taubstummen Pfleglingen ein Abonnement schenken wollten.

A. W. in D.-P. Gewiß dürfen Sie Ihre Abenteuer für unsere Zeitung aufschreiben, ich bitte darum. Wir freuen uns auf Ihre „Bausteine". Bitte in Zukunft mit Ihrem Geschlechtsnamen zu unterschreiben, nicht nur mit Ihrem Taufnamen. Ich habe in der Zeitungs-Abonnentenliste mühsam suchen müssen, wer Sie sind. — Freundlichen Gruß.

A. J. in B. Wenn die zwei Taubstummen nicht gut schreiben und nicht gut lesen können, so lohnt es sich nicht, ihnen unser Blatt zu schicken. Warum wollen Sie Ihr Gratisexemplar nicht auch diesen Zwei zum Lesen geben, wie bisher? Wenn Sie fortgehen, so ist es immer noch Zeit, an die Zwei zu denken.

F. H. in B. Es war eben die Heimatgemeinde, die ihn durch mich suchen ließ! Danke sehr für alle gehabte Mühe!

M. W. in G. Gern einverstanden! Dem Arm gute Besserung, hoffentlich kann er mir am 22. in G. die Hand reichen. Auch bei uns war es grimmig kalt. Gruß, auch ans Büblein!

K. K. in Gr.-A. Schade, daß Sie keine Zeit hatten, uns zu besuchen. Ja, der Alkohol verursacht viel Elend und Krankheit; es ist sehr zu wünschen, daß möglichst viele Taubstumme Abstinenten werden. Adresse ist geändert. Gruß.

Anzeigen

Todes-Anzeige.

Tieferschüttert teilen wir Ihnen mit, daß unser innigst geliebter, treubesorgter Gatte, Vater, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

Herr Dr. med. Friedrich Merz

heute morgen, ganz unerwartet, im Alter von 56 Jahren sanft entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Emma Merz, geb. Berg.
Emmy Merz.
Helene Merz.
Lilly Merz.
Familie Johann Ulrich Merz, Indianapolis U. S. A.
Familien Woldemar und Adolf Berg, Zürich 8.

Chur, den 2. Februar 1914.

(Der Verstorbene war seit 1911 Zentralvorstandsmitglied des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme" und seit 1909 Präsident des „Bündnerischen Hilfsvereins für arme Taubstumme". Siehe Seite 31 dieses Blattes).

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof", Bern.